

Zu TOP A 18

In der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 29.11.2012 wurde der beiliegende Fragenkatalog der Fraktion DIE LINKE./BfBB zur Vorlage Nr. 0557/2012 verlesen und um eine Beantwortung zur Sitzung des Rates am 13.12.2012 gebeten.

Entwässerungsgebühren
Infrastrukturausschuss am 29.11.2012

Eingang FB 7 - 684

29. NOV. 2012



Am 19.7.2010 haben meine Kollegen Heinrich Lang und Tomás Santillán an den Bürgermeister Fragen gerichtet. Sie wiesen damals auf die Entscheidung des OVG 5.2.2012, aus dem ich heute die wichtigsten Sätze zitiere:

„Das Informationsrecht des einzelnen Mitgliedes dient damit nicht nur einer größtmöglichen Richtigkeitsgewährung hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung, sondern auch dem Schutz etwaiger Minderheitspositionen. Nur durch eine möglichst umfassende und unterschiedslose Informationsmöglichkeit aller Mitglieder wird eine praktikable Möglichkeit eröffnet, eigene und vom Mehrheitsvotum abweichende Vorstellungen einzubringen und eine geänderte Beschlussfassung zu erwirken.“

Da wir trotz einer Zusage des Bürgermeisters keine Antworten erhielten, mussten die Kollegen Lang und Santillán ihr Auskunftsrecht einklagen.

In seiner Sitzung vom 4.9.2012 wies das Gericht darauf hin, dass es formelle Bedenken hatte. Im Ausschuss und Rat hätten wir vor allem beantragen müssen, den Punkt wegen der nicht beantworteten Fragen zu vertagen. Die

S.2

Pflicht des Bürgermeisters, Fragen der Ratsmitglieder zu beantworten, verneinte das Gericht nicht. Wir werden deshalb demnächst hierauf zurückkommen.

Unabhängig hiervon wiederhole ich unsere wichtigsten Fragen schon jetzt:

1. Welcher Unterschied besteht zwischen der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und nach Herstellungs/Anschaffungskosten?
2. Wie wirken sich die „handelsrechtlich ertragswirksam auflösenden Baukostenzuschüsse“ auf die Gebührenhöhe aus?
3. Wie verwirklicht die Stadt die Rechtsprechung, nach der „Abschreibungen zwar vorübergehend anderweitig, aber bei Sanierung und Erneuerung hierfür zu verwenden sind?
4. Welche Anteile der gesamten Abschreibung enthält die Gewinnzuführung an die Stadt und welche Anteile enthält die Rücklagenzuführung?
5. Welche Zinsen entfallen auf das Eigenkapital und welche auf Darlehen?
6. Wie hoch wären die Zinsen, wenn beim Fremdkapital der tatsächliche Durchschnittssatz und beim Eigenkapital ein halbes Prozent weniger angesetzt würden?
7. Welche Zinsanteile entfallen auf Gewinn- und welche auf Rücklagenzuführung?
8. Warum sind die Flächen der Kreisstraßen nicht eingezogen?

S. 3

9. Worauf genau sind die Überdeckungen in den Vorjahren und in 2011 zurückzuführen? Bitte geben Sie an, welche Instandsetzungsvorhaben Sie in Investitionen umgewandelt haben.
10. Bitte ergänzen Sie unsere Aufstellungen in III 1. – 3 der Fragen vom 19.7.2010

In der vorhergehenden Legislaturperiode waren es nur die BfBB, die die überhöhten Gebühren kritisierte. Inzwischen haben wir als neue Fraktion, aber auch weitere Fraktionen Bedenken. Eigentlich sind wir sicher, dass niemand das Abkassieren für sozial hält.

Deshalb appellieren wir an alle Rats- und Ausschussmitglieder, sich die Frage zu stellen, ob sie sich bei den Beschlüssen nicht an christliche, soziale und moralische Grundsätze halten müssen. Das geschieht jedenfalls nicht, wenn Sie Ihr bisheriges Handeln nur fortsetzen, um Gewerbe- und Grundsteuer nicht erhöhen zu müssen. Ist das christlich, sozial oder moralisch?